

# **Subsidiärer Schutz**

**I406 2197900-1**

**vom 14.10.2022**

**Irak**

**4 mj. Kinder**

**Keine**

**Existenzgrundlage**

**Zusammenfassung:**

**Irakische Familie mit 6 Kindern, davon 4 mj., Eltern geschieden, Vater erhielt keinen Status, inkl. Rückkehrentscheidung aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen, Mutter und 4 Kinder erhielten subsidiären Schutz, da sie im Irak keine Existenzgrundlage hätten und auch keine aufbauen könnten, wodurch sie bei Rückkehr aufgrund der Gefahr einer Unterversorgung in Bezug auf lebensnotwendige Güter in eine existenzbedrohende beziehungsweise wirtschaftlich ausweglose Lage geraten könnten, mj. Sohn erhielt nach Strafdelikten Duldung**

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 vj. Sohn; BF4 Sohn, ca. 17 Jahre; BF5 Sohn, ca. 16 Jahre; BF6 Tochter, ca. 13 Jahre; BF7 Tochter, ca. 7 Jahre; BF8 Tochter, ca. 6 Jahre  
alle StA Irak  
leben seit 7 Jahren in Österreich, BF8 in Österreich geboren

**Verfahrensgang:**

23.11.2015 Anträge auf internationalen Schutz.  
22.05.2018 wies das BFA Anträge ab  
14.10.2022 BVwG Erkenntnis

**Feststellungen:**

BF1, Vielzahl strafrechtlicher Verurteilungen, Ehe wurde geschieden, Betretungsverbot und einstweilige Verfügung, kein Kontaktrecht zu den Kindern, gemeinsame Obsorge entzogen, kein Kontakt zu den Kindern  
BF2 – die Mutter kümmert sich um die Kinder  
BF3 – BF7 besuch diverser Schulen  
BF8 besucht den Kindergarten

**Zitate aus der Entscheidung:**

4. Zur Gewährung subsidiären Schutzes an die Zweitbeschwerdeführerin, die Dritt- und Viertbeschwerdeführer und die Sechst- bis Achtbeschwerdeführerinnen:  
Wie in der Beweiswürdigung dargelegt, kann nicht mit vernünftiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass den Beschwerdeführern im Irak eine Verfolgung droht, weshalb die Beschwerden gegen die Spruchpunkte I. der angefochtenen Bescheide abzuweisen waren. Allerdings handelt es sich bei der Zweitbeschwerdeführerin und den Sechst- bis Achtbeschwerdeführern um eine alleinstehende Frau mit drei minderjährigen Kindern. Sie sind somit als besonders vulnerable Personen zu qualifizieren.  
Diese besondere Vulnerabilität ist bei der Beurteilung, ob den minderjährigen Beschwerdeführern bei einer Rückkehr in die Heimat eine Verletzung ihrer durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte droht, gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besonders zu berücksichtigen. Dies erfordert insbesondere eine konkrete Auseinandersetzung damit, welche Rückkehrsituation die minderjährigen Beschwerdeführer tatsächlich vorfinden (siehe dazu ua. VwGH 13.12.2018, Ra 2018/18/0336 mwN; VfGH 11.12.2018, E 2025/2018).  
**Angesichts des Alters der Kinder und der Größe der Familie kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie im Falle der Rückkehr nach Bagdad eine vertretbare wirtschaftliche Basis finden und sich ein neues Leben aufbauen können.**

Die Familie wäre darauf angewiesen, dass die Zweitbeschwerdeführerin ein ausreichendes Einkommen erzielt, um Nahrung und Unterkunft für alle sichern zu können. Ein solches Einkommen ist aber nicht zu erwarten.

Die Zweitbeschwerdeführerin kann wegen der nötigen Betreuung der minderjährigen Kinder und mangels beruflicher Ausbildung bzw. mangels hinreichender Erfahrung im Irak kein ausreichendes Einkommen erwirtschaften, um sich selbst und mehrere Kinder zu versorgen. Die überwiegende Zeit ihres Lebens war die Zweitbeschwerdeführerin als Hausfrau tätig und von ihrem Ex-Mann wirtschaftlich abhängig. Da sie seit mehreren Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nachging und zudem die minderjährigen Beschwerdeführer betreut, die aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität zumindest in den nächsten Jahren die durchgehende Betreuung durch einen Erwachsenen brauchen, wird die Zweitbeschwerdeführerin im Irak in nächster Zeit jedenfalls keiner Arbeit nachgehen können. Hinzu kommt, dass sie über keine Besitztümer im Irak mehr verfügt und mit keinen Verwandten im Herkunftsstaat mehr in Kontakt steht.

Die Zweitbeschwerdeführerin wäre daher weder durch Rückgriff auf ein soziales Netzwerk noch durch eigene finanzielle Leistungen in der Lage, eine Unterkunft für sich und die minderjährigen Beschwerdeführer zu sichern.

Es ist daher zu befürchten, dass die Zweitbeschwerdeführerin und die minderjährigen Beschwerdeführer unabhängig davon, in welchen Landesteil des Irak sie sich begeben, nach ihrer Rückkehr aufgrund der Gefahr einer Unterversorgung in Bezug auf lebensnotwendige Güter in eine existenzbedrohende beziehungsweise wirtschaftlich ausweglose Lage geraten, weil die Familie auch nicht über eine vorläufige Wohnmöglichkeit oder die nötigen finanziellen Mittel für eine Ansiedelung in einer Stadt oder ein vorläufiges Einkommen im Irak verfügt und es an hinreichender staatlicher Unterstützung mangelt, zumal es ausweislich der Länderfeststellungen für weiblich geführte Haushalte schwierig sein kann, Zugang zu Finanzanlagen, Sozialleistungen oder dem öffentlichen Verteilungssystem zu haben.

Zudem ergibt sich aus den Länderfeststellungen, dass insbesondere Kinder Opfer der kriegerischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre im Irak waren und dass sie in überproportionaler Weise von der schwierigen humanitären Lage betroffen sind.

Im Hinblick auf die gegebenen Umstände muss daher ein "reales Risiko" einer gegen Art. 2 oder Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung im Falle der Rückkehr der Beschwerdeführer in den Irak, konkret nach Bagdad, erkannt werden. Dass die Situation in einem anderen Landesteil für die Beschwerdeführer günstiger wäre, kann mangels Anbindung zu anderen Örtlichkeiten sowie aufgrund der vielerorts prekären Lage ebenfalls nicht angenommen werden.

Zum Drittbeschwerdeführer ist festzuhalten, dass trotz seiner Staffälligkeit eine Aberkennung des subsidiären Schutzes nach § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 nicht in Betracht kommt, da eine solche nicht allein darauf gestützt werden kann, dass der Fremde wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist. Es ist bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 jedenfalls auch eine Einzelfallprüfung durchzuführen, ob eine „schwere Straftat“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. b der Statusrichtlinie vorliegt. Eine solche liegt im Fall des Drittbeschwerdeführers nicht vor. Den Beschwerden zu den Spruchpunkten II. war daher für die Zweitbeschwerdeführerin, die Dritt- und Viertbeschwerdeführer und die Sechst- bis Achtbeschwerdeführer Folge zu geben und die Zuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten auszusprechen. Infolgedessen war den Dritt- und Viertbeschwerdeführern und den Sechst- bis Achtbeschwerdeführerinnen nach § 34 Abs 3 AsylG ebenfalls der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen.

[...]

#### 5.1.2. Anwendung der Rechtslage auf den konkreten Fall

Dem Fünftbeschwerdeführer droht im Irak keine Verfolgung, weshalb die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten nicht vorliegen.

**Allerdings ist der Fünftbeschwerdeführer zum Entscheidungszeitpunkt noch minderjährig und kann aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts derzeit im Irak noch nicht selbständig seinen notwendigen Lebensunterhalt sichern.** Zum jetzigen Zeitpunkt würde eine Rückführung des Fünftbeschwerdeführers in den Irak eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten. Im Ergebnis wäre ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten - auch nach § 34 Abs 3 AsylG - zuzuerkennen gewesen.

Der Fünftbeschwerdeführer ist allerdings im Sinne des § 34 Abs 3 Z 1 AsylG und § 2 Abs 3 AsylG straffällig geworden und es liegt überdies ein Ausschlussgrund gemäß § 8 Abs. 3a iVm § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 vor.

[...]

Wie die umseits dargestellten rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen des Fünftbeschwerdeführers zeigen, wurde er während des laufenden Asylverfahrens insbesondere wegen des Verbrechens der teils versuchten, teils vollendeten schweren Körperverletzung, der Verbrechen der versuchten Vergewaltigung und des versuchten schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen und wegen des Verbrechens des Raubes strafgerichtlich verurteilt.

Mit Blick auf die der Verurteilungen zugrundeliegenden strafbaren Handlungen - so hat er insbesondere versucht, mit Gewalt eine unmündige Minderjährige zum Beischlaf zu nötigen - und in Zusammenschau mit den weiteren strafbaren Handlungen zeigt damit auch der Fünftbeschwerdeführer eine gegenüber den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung konträre Einstellung zu Frauen, dies gilt ebenso für seine nicht existente Achtung der körperlichen Unversehrtheit anderer Personen sowie des Eigentums.

Somit ist zweifellos von einer „schweren Straftat“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. b Statusrichtlinie auszugehen und ein Ausschlussgrund gemäß § 8 Abs. 3a iVm § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 gegeben, da wichtige Rechtsgüter verletzt wurden.

[...]

**Die Rückkehrentscheidung führt zu einer Trennung des Fünftbeschwerdeführers von seinen in Österreich lebenden Angehörigen und allenfalls zur Trennung von seinem Kind, sofern er tatsächlich der Vater eines Kindes sein sollte, jedoch ist aufgrund des gravierenden strafrechtlichen Fehlverhaltens und der daraus ableitbaren hohen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet die Erlassung einer Rückkehrentscheidung zulässig und erforderlich, da den öffentlichen Interessen an seiner Ausreise ein hohes Gewicht beizumessen ist.**

Nach Maßgabe einer Interessensabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG ist die belangte Behörde unter Beachtung der ständigen Judikatur des VwGH, wonach den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften und deren Befolgung durch den Normadressaten aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zuzukommen habe (vgl. VwGH 9.3.2003, 2002/18/0293), sohin zu Recht davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung die privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib im Bundesgebiet überwiegt und daher durch die angeordnete Rückkehrentscheidung eine Verletzung des Art. 8 EMRK nicht vorliegt.

Des Weiteren hat der Fünftbeschwerdeführer zu seinem Herkunftsstaat, in dem er geboren wurde und die ersten Lebensjahre verbracht hat, nach wie vor sprachliche und kulturelle Bindungen.

Der mit der Rückkehrentscheidung verbundene Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers ist insgesamt verhältnismäßig.

Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung ist daher nicht im Sinne von § 9 Abs 2 BFA-VG unzulässig, weshalb die Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abzuweisen war.

5.4. Zur Unzulässigkeit der Abschiebung in den Irak (Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides): Gemäß § 8 Abs. 3a AsylG 2005 ist die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, wenn sie erfolgt, weil ein Aberkennungsgrund gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 vorliegt, mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Daher war - **ausschließlich im Hinblick auf die Minderjährigkeit des Fünftbeschwerdeführers - festzustellen, dass seine Abschiebung in den Irak gemäß § 8 Abs. 3a AsylG 2005 unzulässig ist.**

[RIS Entscheidung](#)